



Geschäftszeichen
Der Bürgermeister
Bearbeiterin: Doris Walkner
E-Mail: walkner@schwertberg.at
Tel: (+43 7262) 611 55 - 11

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schwertberg vom 12. September 2019 betreffend die Einhebung von Marktstandgebühren. Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 BGBl. I Nr. 116/2016 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2018 wird verordnet:

§ 1

Bei Märkten in der Marktgemeinde Schwertberg wird für den Raum, der den Marktfahrern überlassen wird sowie als Abgeltung für den Aufwand eine Marktstandgebühr eingehoben.

§ 2

Die Höhe der Marktstandgebühr beträgt
€ 5,00/angefangenenem Laufmeter inkl. MWSt. in der **roten Zone**
€ 3,50/angefangenenem Laufmeter inkl. MWSt. in der **gelben Zone**
Die Zonen sind im beiliegenden Übersichtsplan, der Teil dieser Verordnung ist, farblich dargestellt.

§ 3

Gebührensschuldner sind die Marktfahrer.

§ 4

Die Gebühr ist durch den Marktfahrer an die Marktgemeinde Schwertberg zu entrichten und ist spätestens bei Aufstellung des Marktstandes fällig.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dieser Marktstandgebührenordnung wird die bisherige Verordnung vom 8.8.1969, zuletzt geändert am 20.3.1981 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister

Mag. Max Oberleitner e.h.

